

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Fallingbostal für die Stadtbücherei

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 3 Anmeldung
 - § 4 Benutzungsausweis
 - § 5 Ausleihe
 - § 6 eAusleihe
 - § 7 Vorbestellungen
 - § 8 Auswärtiger Leihverkehr
 - § 9 Leihfrist
 - § 10 Internet-Arbeitsplätze
 - § 11 Freies WLAN
 - § 12 Behandlung der Medien und Haftung
 - § 13 Schadenersatz
 - § 14 Hausordnung
 - § 15 Haftung
 - § 16 Inkrafttreten
- Gebührentarif gem. § 1 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei der Stadt Bad Fallingbostal

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 29.10.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Fallingbostal für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Fallingbostal betreibt die Stadtbücherei, einschließlich der Zweigstelle Dorfmark, als öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Angebote der Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Nutzung der Stadtbücherei und die Ausstellung eines Benutzungsausweises abgelehnt werden.
- (4) Für die Nutzung der Angebote der Stadtbücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Diese und Gebühren für besondere Leistungen und Auslagenersatz werden nach dem Gebührentarif erhoben, der zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung gehört.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgesetzt und durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Ausweisdokuments mit Meldebescheinigung an und erhält einen Benutzungsausweis. Bei Schülerinnen/Schülern über 18 Jahre, Studentinnen/ Studenten, Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch II, III, XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist zusätzlich ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Mit der Unterschrift beim Anmeldeverfahren bestätigt die Benutzerin/der Benutzer, dass

- a. sie/er auf die Nutzungs- und Gebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen wurde und
 - b. dass ihr/ihm mitgeteilt wurde, dass ihre/seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der derzeit gültigen Datenschutzgrundverordnung elektronisch ausschließlich zur Abwicklung des Ausleihverfahrens gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzerin/Benutzer werden. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters oder deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Ausweisdokuments mit Meldebescheinigung der/des gesetzlichen Vertreterin/ Vertreters erforderlich. Die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Zahlung anfallender Gebühren und Auslagen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der/Dem zur Benutzung Zugelassenen wird ein Benutzungsausweis ausgestellt, der eine Ausweisnummer sowie die Unterschrift der Benutzerin/des Benutzers enthält.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Ausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Bei einem Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei oder einem Hausverbot verliert der Benutzungsausweis seine Gültigkeit und ist der Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Anzahl der Medien, die eine Benutzerin/ein Benutzer gleichzeitig ausleihen darf, wird von der Stadt durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei festgesetzt.
- (3) Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat.

§ 6 eAusleihe

- (1) Die Nutzung der eAusleihe ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis der Stadtbücherei möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der eAusleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die eAusleihe immer genutzt werden kann.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Erstattung der Portokosten für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher können gegen Erstattung der Portokosten über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gilt dann zusätzlich die Leihverkehrsordnung (LVO) der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Verbundzentrale Gebühren erhebt, sind diese zu erstatten.

§ 9 Leihfrist

- (1) Für jedes Medium wird die Leihfrist durch Aushang innerhalb der Räume der Stadtbücherei bekannt gegeben. Bei der Ausleihe erhält die Entleiherin/der Entleiher einen Quittungsbeleg, auf dem die Frist der jeweils entliehenen Medien ersichtlich ist.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (4) Die ausgeliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist an die Stadtbücherei zurückzugeben.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Erinnerung erfolgte. Bei schriftlicher Erinnerung sind außerdem anfallende Portokosten zu erstatten. Die Gebühr entsteht nach dem ersten tatsächlichen Verzugstag nach Fristablauf.
- (6) Werden ausgeliehene Medien trotz Erinnerung nicht zurückgegeben, kann an Stelle der Herausgabe auch Geldersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangt werden.
- (7) Werden Medien trotz zweimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben bzw. Gebühren nicht bezahlt, wird ein Leistungsbescheid erlassen. Bei Nichtbefolgen des Leistungsbescheides werden die Medien oder die Gebühren durch die Stadtkasse Bad Fallingbostal im Vollstreckungswege eingezogen.
- (8) Die Stadtbücherei behält sich vor, die Ausleihe und Leihfrist bestimmter Medien für einzelne Personen und Gruppen zu sperren oder einzuschränken.

§ 10 Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Stadtbücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet und kann daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen übernehmen. In der Stadtbücherei stehen Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung, an denen für das Surfen im Internet folgende Regeln gelten:
 - Informationen und Adressen mit Gewalt verherrlichenden, rassistischen und pornographischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen oder versendet werden.
 - Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Surfer und PC sowie an den Programmen sind nicht gestattet.
 - Das Herunterladen von Software ist nicht erlaubt.
 - Das Surfen ist nur an dem Internetplatz zulässig, für den jeweils die Benutzerin/der Benutzer angemeldet ist.
 - Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadtbücherei ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
- (2) Diese besonderen Regeln sind vor der Benutzung durch die jeweilige Benutzerin/den jeweiligen Benutzer durch Unterschrift anzuerkennen. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln können die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtbücherei die weitere Nutzung der Internetplätze für den jeweiligen Benutzer/die jeweilige Benutzerin untersagen. Die Benutzerin/der Benutzer oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, unabhängig davon, ob sie/ihn ein Verschulden trifft oder nicht.
- (3) Bei großer Nachfrage zur Nutzung der Internet-Arbeitsplätze können die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtbücherei dem Gebrauch zu Recherchezwecken den Vorrang einräumen sowie die Zeitdauer der Benutzung beschränken.
- (4) Dokumente aus dem Internet können gegen eine Gebühr ausgedruckt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (5) Für Nichtinhaber eines Benutzungsausweises ist die Nutzung nur gegen Vorlage des Personalausweises möglich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§ 11 Freies WLAN

- (1) Die Stadtbücherei Bad Fallingbistel eröffnet ihren Benutzer/innen in ihren Räumlichkeiten als freiwilliges Angebot auf Nachfrage kostenlos den Zugang zum Internet über WLAN. Die Bereitstellung des WLANs richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf ein funktionsfähiges Internet oder eine bestimmte örtliche Abdeckung besteht nicht.
- (2) Die Stadtbücherei stellt der Benutzerin/dem Benutzer hierfür Zugangsdaten zur Verfügung. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Stadtbücherei kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. zeitlich beschränken. In diesem Fall können jedoch durch die Benutzerin/den Benutzer neue Zugangsdaten angefordert werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Dienste über das WLAN genutzt werden können. Eventuelle Sperrungen einzelner Ports können seitens der Stadtbücherei (oder durch deren Anbieter) vorgenommen werden.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, bei der Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. In Anspruch genommene Dienstleistungen und Rechtsgeschäfte sind ausschließlich von der Benutzerin/von dem Benutzer zu verantworten, ebenso die übermittelten Daten. Anfallende Kosten durch die Inanspruchnahme von Diensten Dritter sind durch die Benutzerin/den Benutzer zu tragen.
- (5) Folgende Punkte sind einzuhalten:
 - a. geltende Jugendschutzvorschriften beachten; ein Jugendschutzfilter existiert, dennoch obliegt die Einhaltung der Benutzerin/dem Benutzer
 - b. keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten
 - c. das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen
 - d. Beachtung und Einhaltung des Urheberrechts! Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten
 - e. das WLAN nicht zur Versendung von Spam und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.
- (6) Das WLAN stellt lediglich die Zugangsmöglichkeit zum Internet her. Sicherheitsmaßnahmen wie beispielsweise ein Virens Scanner liegen in der Verantwortung der Nutzer/innen. Für Schäden an Endgeräten oder Daten der Benutzerin/des Benutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 12 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/von dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigung hinweist, gilt als Verursacherin/Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Veränderung.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob sie/ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schadensfall ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 14 Hausordnung

- (1) Wer sich in den Räumen der Stadtbücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder sonst in der Benutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) Der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Ihre Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Stadtbüchereipersonals ist Folge zu leisten. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadtbücherei für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Gebrauch und Besuch der Stadtbüchereiräume einschließlich Zuwegungen und Außengelände sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie übernimmt keine Aufsichtspflichten für Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige.
- (2) Die Benutzung der Computer und der eAusleihe geschieht auf eigene Gefahr.

- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger, Konsolenspiele, Tiptoistifte u. ä. an Dateien, Datenträgern und Hardware bei der Benutzerin/dem Benutzer entstehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Fallingbostal für die Stadtbücherei vom 13.12.2004, zuletzt geändert am 21.06.2010, tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, den 05.11.2018

Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

T h o r e y

Gebührentarif

**gemäß § 1 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei
der Stadt Bad Fallingbommel**

Jährliche Benutzungsgebühr	
a) für Erwachsene	15,00 €
b) Familienkarte-/Partnerkarte (für zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene und ggf. ihre minderjährigen Kinder)	20,00 €
c) für Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre sowie Studentinnen/Studenten	5,00 €
d) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	kostenfrei
e) für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII sowie Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	kostenfrei
Sonstiges	
Monatskarte	1,50 €
Gebühr je Spielfilm-DVD	0,50 €
Gebühr je elektronischem Spiel/Konsolenspiel	1,00 €
Auswärtiger Leihverkehr	Portoerstattung und ggf. Fremdgebühren
Vorbestellung von Medien	Portoerstattung
Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50 €
Kopieren aus Büchern und Zeitschriften sowie Ausdrücke über Internet-Arbeitsplätze, pro Schwarz-weiß-Kopie in A4	0,10 €
Kopieren aus Büchern und Zeitschriften sowie Ausdrücke über Internet-Arbeitsplätze, pro Farb-Kopie in A4	0,20 €
Kopieren aus Büchern und Zeitschriften sowie Ausdrücke über Internet-Arbeitsplätze, pro Schwarz-weiß-Kopie in A3	0,20 €
Kopieren aus Büchern und Zeitschriften sowie Ausdrücke über Internet-Arbeitsplätze, pro Farb-Kopie in A3	0,40 €
Gebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Medium	0,10 €